

Landtag Nordrhein-Westfalen
- Rechtsausschuss -
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

E-Mail: info@iurreform.de

Datum: 11.06.2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes¹

1. Allgemeines

Das Bündnis zur Reform der juristischen Ausbildung e.V. (iur.reform) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme vom 15.05.2024 vor dem Rechtsausschusses und dem Wissenschaftsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalens.

a. Anerkennung erbrachter Leistungen

iur.reform begrüßt die Einführung eines integrierten Bachelors in das Studium der Rechtswissenschaft dem Grunde nach ausdrücklich. Positiv hervorzuheben ist die wiederholte Betonung der erbrachten Leistungen der Studierenden einerseits und die Wertschätzung der akademischen Lehre andererseits.² Es entspricht unserer Auffassung, dass der integrierte Bachelor primär diese Gesichtspunkte honoriert.

b. Weitergehende Reformbedürftigkeit dringend geboten

Der Gesetzesentwurf benennt ferner richtigerweise, dass es dringend angezeigt ist, aufgrund des drohenden und teilweise bereits bestehenden Fachkräftemangels auf dem juristischen Arbeitsmarkt und wegen der stetig zurückgehenden Zahl der Studierenden im Fach Rechtswissenschaften Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbildung – bei gleichbleibender Qualität – attraktiver und moderner zu gestalten. In dieser Hinsicht besteht grundlegender Reformbedarf. Es ist notwendig, die psychische Belastung der Studierenden zu reduzieren, die Stoffmenge zu reduzieren und die Ausbildung inhaltlich und in ihrer Form auf die aktuellen Herausforderungen anzupassen. Außerdem sind

¹ LT-Drs.18/8827.

² LT-Drs.18/8827, S. 1 f.

Maßnahmen zu ergreifen, die die Qualität der Bewertung der erbrachten Leistungen sichern. Dazu gehören die Einführung der blinden Zweitkorrektur der schriftlichen Klausuren in der Ersten Juristischen Prüfung, die diverse Besetzung von Prüfungskommissionen sowie die Schaffung von niedrigschwelligen Anlaufstellen zur Konfliktlösung in Prüfungssituationen. Insgesamt ist die fortlaufende Evaluation der Ausbildung und Prüfungen notwendig, um die Erreichung der verfolgten Ziele sicherzustellen.

Die Verleihung eines Bachelor-Abschlusses für das Erreichen der Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Juristischen Prüfung ist dabei lediglich eine Maßnahme, die die psychische Belastung reduzieren kann. Sie kann außerdem Potentiale heben, die derzeit verloren gehen, weil Studierende das Studium „zu spät“ abbrechen, da sie bisher keine Möglichkeit haben einen Zwischenabschluss zu erwerben, der ihre erbrachten Leistungen honoriert und ihre erlernten Fähigkeiten bescheinigt.

Dabei handelt es sich jedoch, wie gesagt, nur um eine Maßnahme von vielen, die aus Sicht des Bündnisses zur Reform der juristischen Ausbildung e.V. dringend notwendig sind. An dieser Stelle sei daher auf unser Sofortprogramm³ verwiesen.

Grundsätzlicher sei an dieser Stelle nochmals auf einen Aspekt hingewiesen: Während nach § 66 Abs. 2 des Hochschulgesetzes NRW nach dem erfolgreichen Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung ein Mastergrad verliehen werden kann, haben Studierende bereits mit dem Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen alle universitären Leistungen erbracht. Damit stellt sich die Frage nach dem sachlichen Grund für die Differenzierung zwischen dem Erreichen der Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelorgrades (Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Juristische Prüfung) und dem Erreichen der Voraussetzungen für die Verleihung des Mastergrades (Ableistung der staatlichen Prüfung). Insbesondere wenn man bedenkt, dass bis zum Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Juristischen Prüfung Leistungen im Umfang von ungefähr 300 ECTS-Punkte erbracht werden müssen, wäre es angemessen bereits zu diesem Zeitpunkt einen Mastergrad zu verleihen. Dies wäre leistungsgerecht und gleichheitsrechtlich geboten.

2. Gleichwertigkeit durch Leistungspunkte

Die Anerkennung erbrachter akademischer Leistungen ist dringend notwendig, um den akademischen Wert der Lehre einerseits und andererseits die erbrachten akademischen Leistungen der Studierenden anzuerkennen. Aus der besonderen Studienform ergeben sich jedoch einige Hürden. Der auf Antrag verliehene akademische Grad muss die Leistungen sichtbar und angemessen würdigen. Dies ist nur dann gegeben, wenn der tatsächliche Leistungsumfang durch die Angabe von Leistungspunkten („ECTS“) vermerkt wird. Eine derartige Angabe kann insbesondere für konsekutive Masterstudiengänge notwendig sein. Diese sollten sich auch auf

3 Bündnis zur Reform der Juristischen Ausbildung e.V., Sofortprogramm 2023, abrufbar unter https://iurreform.de/wp-content/uploads/2023/11/230521_iurreform-Studie-Sofortprogramm.pdf.

Module beziehen, um eine Prüfung der erbrachten Leistungen nicht nur in quantitativer, sondern auch qualitativer Hinsicht zu ermöglichen. Eine alternativ erforderliche Einzelfallprüfung seitens der den Masterstudiengang anbietenden Universität erhöht den Verwaltungsaufwand und würde gleichzeitig die Gefahr einer Wahrnehmung als Abschluss zweiter Klasse bedeuten.

Wie der Entwurf richtig feststellt, sollte die Einführung eines integrierten Bachelors nicht im Ermessen der Universitäten verbleiben.⁴ Wir schlagen daher vor, die verleihenden Universitäten vorab hinsichtlich der geplanten Umsetzung des Abschlussverfahrens anzuhören und sicherzustellen, dass diese zur effektiven und angemessenen Umsetzung bereit sind. Eine enge Koordinierung mit den Universitäten ist notwendig, damit die gesetzgeberische Zielsetzung erreicht werden kann.

3. Rückwirkungszeitraum

Wir begrüßen den erweiterten Rückwirkung bis zum 31. März 2017. Ein kürzerer Zeitraum würde übersehen, dass die unter vergleichbarer Ausbildungs- und Studienordnungen erbrachten Leistungen die gleiche Anerkennung verdient haben und nicht ohne sachlichen Grund anders behandelt werden dürfen. Die Erwägungen des Gesetzesentwurfes treffen daher auch auf bereits vergangene Studienverläufe zu.

4. Juristische Notengebung

Bekanntlich verfügt die juristische Ausbildung über ein schwer verständliches, in seinen Einzelheiten sonderbares, Notengebungssystem. Dies zeigt sich nicht nur durch eine andere Notenverteilung, sondern bereits durch die bloße Existenz der Notenstufe „vollbefriedigend“, die in anderen Fachrichtungen nicht vorzufinden ist. Die in § 66 Abs. 1a S. 4 des Entwurfs enthaltene Verordnungsermächtigung der Unversitäten sollte vor dem Hintergrund der Zwecksetzung der Regelung diese Aspekte maßgeblich berücksichtigen. Eine 1:1 Umrechnung würde für außenstehende (insbesondere etwa Universitäten im Ausland) einen völlig falschen Eindruck der Wertigkeit der erbrachten Leistungen vermitteln und schlimmstenfalls die Wertigkeit des Abschlusses an sich in Frage stellen. Es ist zu begrüßen, dass die Begründung des Entwurfes die „prozentualen Verteilungen und der Entwicklung verschiedener Notenstufen“⁵ als zu berücksichtigende Faktoren nennt. Dieses Kriterien sollte jedoch nicht nur zu berücksichtigen sein, sondern vielmehr maßgebliches Kriterium sein, um eine Gleichwertigkeit zu anderen Bologna-Abschlüssen sicherzustellen,

5. Zusammenfassung

Die Einführung eines integrierten Bachelors in Nordrhein-Westfalen stellt einen wichtigen Schritt zur Modernisierung und Verbesserung der juristischen Ausbildung dar. Dennoch handelt es sich nur um eine bereits seit langem überfällige Maßnahme zur

4 LT-Drs., 18/8827, S. 32.

5 LT-Drs., 18/8827, S. 39.

Anerkennung von erbrachten Leistungen. Dem akuten Handlungsbedarf, wie wir ihn im Rahmen eines Sofortprogramms⁶ definieren, vermag der Gesetzesentwurf keine ausreichende Abhilfe zu verschaffen. Der konkrete Gesetzesentwurf greift jedoch wichtige Kritikpunkte früherer Entwürfe auf. Vorgeschlagen wird jedoch weiterhin eine Sicherstellung der Gleichwertigkeit des verliehenen Bachelors mit Abschlüssen anderer Studiengänge, insbesondere durch die Kennzeichnung der erbrachten Leistungspunkte innerhalb von Modulen und eine Notenumrechnung, die den Besonderheiten der juristische Notengebung (insbesondere Notenverteilung) maßgeblich Rechnung trägt.

6 Bündnis zur Reform der Juristischen Ausbildung e.V., Sofortprogramm 2023, abrufbar unter https://iurreform.de/wp-content/uploads/2023/11/230521_iurreform-Studie-Sofortprogramm.pdf.